



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

Das Formular bitte **vollständig ausgefüllt zurücksenden** an:

Ennepe-Ruhr-Kreis  
Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster  
61/3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
Postfach 420  
58317 Schwelm

oder

Telefax: 02336/931-2652 oder -2528

**Auskunft aus dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht**

Datum: \_\_\_\_\_

**Antragsteller**

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel./Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Für das nachfolgend genannte **Grundstück**

Stadt: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnr.: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück(e): \_\_\_\_\_

bitte ich um eine **schriftliche, gebührenpflichtige Auskunft** aus dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht des Ennepe-Ruhr-Kreises.



- Ich bin Eigentümer des o. g. Grundstücks.
- Ich bin nicht Eigentümer des o. g. Grundstücks. Eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers zur Auskunftseinholung füge ich deshalb bei.

**Erläuterungen** zum Antrag auf Auskunft aus dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht des Ennepe-Ruhr-Kreises:

Das Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht des Ennepe-Ruhr-Kreises enthält unterschiedlichste Eintragungen, abhängig von der Informationsdichte und vom Bearbeitungsstand: Altablagerungen, Altstandorte, altlastverdächtige Flächen, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, Altlasten und sanierte Flächen in nachrichtlicher Form. Das Verzeichnis wird laufend fortgeführt und bearbeitet, so dass die aktuellen Daten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

Eine Auskunft aus dem Verzeichnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist aufwandsbezogen und berechnet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV. NW S. 354) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Tarifstelle 15c.1.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2007 (GV. NRW. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.02.2007 (GV. NRW. S. 93/SGV. NRW. S. 2011) i. V. m. dem Rd.-Erl. des Innenministeriums - 56-36.08.09 - vom 01.08.2007. Danach beträgt die Verwaltungsgebühr 52 Euro je angefangene Arbeitsstunde. Bei einfachen Auskünften ohne Akteneinsicht/Archivrecherche überschreitet die Bearbeitung i. d. R. nicht eine Arbeitsstunde.



Damit eine Auskunftsanfrage bearbeitet werden kann, ist es unerlässlich, dass Sie ein berechtigtes Auskunftsinteresse dokumentieren. Das berechtigte Interesse ist selbstverständlich bei Grundstückseigentümern gegeben. In allen anderen Fällen ist die Berechtigung durch entsprechende Dokumente nachzuweisen (Einverständniserklärung Grundstückseigentümer, Beauftragung durch den Grundstückseigentümer o. Ä.). Ansonsten ist eine Bearbeitung Ihrer Anfrage nicht möglich.

Die Bearbeitungszeit liegt meist bei 3-4 Tagen. In dringenden Fällen können auch kurzfristig Auskünfte erstellt und per Fax oder E-Mail versandt werden. Die endgültige Auskunft folgt dann später per Post.

Bei Rückfragen können sie sich gern an **die zuständigen Sachbearbeiter** wenden:

Bernd Lubienetzki    02336/93-2652    [b.lubienetzki@en-kreis.de](mailto:b.lubienetzki@en-kreis.de)  
Dirk Vietmeier        02336/93-2528    [d.vietmeier@en-kreis.de](mailto:d.vietmeier@en-kreis.de)